

Ausfertigung

48 C 71/18



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Lars Steinke, Stargarder Weg 6, 37083 Göttingen,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gerhard Vierfuß, Blumenstr.
34, 26121 Oldenburg,

gegen

den Junge Alternative für Deutschland (JA), vertr. d. d. Bundesvorstand d. vertr. d. d.
Vorsitzenden Markus Frohnmaier u. a., Münsterstr. 306, 40470 Düsseldorf,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung auf Grund des dem Beschluss
beigefügten Antrages vom 09.02.2018 gemäß §§ 935, 940 ZPO und wegen der
Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller die Teilnahme am
Bundeskongress der Jungen Alternative für Deutschland (JA) am 17. und
18.02.2018 mit sämtlichen Mitgliedsrechten zu gestatten.

Dem Antragsgegner wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR
ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die
Anordnung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Soweit der Antragsteller den Ausspruch begehrt, der Antragsgegner habe alles zu unterlassen, was seine Teilnahme und Ausübung von Mitgliedsrechten erschweren würde, bedurfte es eines solchen Ausspruchs nicht; nach Auffassung des Gerichts ist dieser Aspekt von dem tenorierten Ausspruch umfasst.

Durch den Antrag des Antragstellers vom 09.02.2018 nebst Anlagen sind sowohl die den Anspruch (§§ 935, 940 ZPO) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Der Zulässigkeit des Antrags steht nach Auffassung des Gerichts nicht entgegen, dass über Streitigkeiten innerhalb des Antragsgegners grds. interne Schiedsgerichte entscheiden, vgl. § 1033 ZPO. Im Übrigen hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass in der konkreten Situation zumindest ein rechtzeitiger Rechtsschutz vor dem zuständigen internen Schiedsgremium nicht erlangt werden kann.

Weiter hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass der Vorstand von einem wirksamen Ausschluss des Antragstellers ausgeht mit der Folge, dass seine Teilnahme an dem Kongress am 17./18.02.2018 nicht gewährleistet ist. Ungeachtet der Frage, ob der Antragsteller auch als Antragsteller des schiedsgerichtlichen Urteils anzusehen ist, ergibt sich aus den Urteilsgründen, dass das Schiedsgericht den Ausschluss des Antragstellers aus dem Antragsgegner für unwirksam erachtet. Ist der Ausschluss unwirksam, besteht die Mitgliedschaft mit den ihr innewohnenden Rechten fort.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes einzulegen und zu begründen.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Düsseldorf, 14.02.2018

Amtsgericht

Dr. Eden

Richter

Ausgefertigt

Jansen, Justizbeschäftigte (mD)

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle